

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 15 (1944)

Heft: 4

Artikel: Bundesratsbeschluss über die Unterkunft von Internierten und Flüchtlingen : (vom 29. Februar 1944)

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-806174>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zu einem Rückfall wohl kaum gelegnet werden. Man müßte also die Betreuung der Gefangenen nach der Entlassung weiter führen können. Durch den Schutzaufsichtsbeamten kann dies verschiedener Gründe wegen nicht geschehen. Dieser hat genug zu tun mit Stellenvermittlung und administrativer Kleinarbeit, ganz abgesehen davon, daß er in vielen Fällen kaum die Vorbildung haben dürfte, die es ihm gestatten würde, den Gefangenen in psychologischer Hinsicht zu behandeln.

Direktor Borel (Strafanstalt Baselstadt) sagte in seinem vor dem Schweiz. Verein für Straf-Gefängniswesen und Schutzaufsicht anlässlich der letzten Tagung in Basel gehaltenen Referat: „Wir sehen den einzigen Weg zur Lösung des Gefangenenproblems darin, daß eine möglichst neutrale psychologische Behandlung der Sträflinge sie zur reinen Selbsterkenntnis zu führen versucht.“

Ob reines Schulwissen ausreicht, sich in die Seele eines Gefangenen zu versetzen ist die Kehrseite der Frage, Menschen zu finden, die das nötige Rüstzeug zu solchem verantwortungsvollem Einsatz der ganzen Persönlichkeit haben, ist wohl sehr schwer.

Es war, wie eingangs bereits erwähnt, ein langer und schwerer Weg, den das Strafrecht und mit ihm der Strafvollzug durch die Jahrhunderte hindurch bis auf den heutigen Tag gehen mußte. Niemals ist das Verbrechen ganz aus der mensch-

lichen Gesellschaft zu eliminieren. Das partielle Problem der Resozialisierung und des Wiedereintrittes in die Gesellschaft, das heißt, die Erziehung des Rechtsbrechers zum sozialen Denken und Verhalten, stellt allein schon Aufgaben, die unendlich schwer sind.

Eine Teillösung aber gibt es. Sie liegt in der Einstellung der Massen zum Delinquenten. Es kann nicht genug in der Öffentlichkeit auf das Gefangenenproblem hingewiesen werden. Das ist nicht so zu verstehen, daß der Laie nun zur Ansicht kommen soll, er müsse den Strafvollzug reorganisieren oder gar reformieren. Das ist nicht seine Sache, sondern Sache von Fachleuten. Jeder Laie aber hat die Möglichkeit, sich für die Entlassenen in Wort und Schrift einzusetzen. Er kann dafür kämpfen, daß das Vorurteil gegen die Vorbestraften verschwindet. Damit wäre ein grosser Schritt vorwärts getan.

Der Strafvollzug greift in viele Gebiete des Lebens hinein. Deshalb wäre die Errichtung eines Lehrstuhles an der Universität durchaus gegeben, schon hinsichtlich der Heranbildung von tüchtigen Gefängnisbeamten aber auch für Juristen und Mediziner, die später in irgend einer Weise mit dem Strafvollzug zu tun bekommen, sei es als Verteidiger oder als Richter, als Gerichtsmediziner oder Anstaltsärzte.

Bundesratsbeschuß über die Unterkunft von Internierten und Flüchtlingen

(Vom 29. Februar 1944.)

Art. 1. Für die Unterkunft der internierten Offiziere, Unteroffiziere, Soldaten und Pferde werden den Gemeinden zuhanden der Besitzer der in Anspruch genommenen Räumlichkeiten folgende Entschädigungen ausgerichtet:

	bei Privaten	im Hotel- u. Gastwirt- schafts- gewerbe
1. Für Zimmer von Offizieren:		
a) Zimmer mit mehr als 1 Bett, pro Bett und Nacht:	Fr.	Fr.
ohne fließendes Wasser	—,75	1.20
mit fließendem Wasser	—,90	1.50
b) Einzelzimmer, pro Nacht:		
ohne fließendes Wasser	1.10	1.70
mit fließendem Wasser	1.20	2.20

Wird in Ausnahmefällen die persönliche Bedienung nicht durch die internierten Truppen selbst besorgt, so wird ein Zuschlag von 30 Rappen pro Offizier und Nacht gewährt.

Werden Zimmer nur ein bis zwei Nächte benützt, so erhöhen sich die Entschädigungsansätze um 25%.

Falls ein fester Pensionspreis ausgerichtet wird, ist die Zimmerentschädigung inbegriffen.

2. Für Kantonemente von Unteroffizieren und Soldaten, für jeden Mann und jede Nacht:

- 6 Rappen in heizbaren Sälen und Wohnräumen des Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbes und von Privaten;
- 10 Rappen in Sälen von erstklassigen Hotels;
- 4 Rappen in heizbaren Räumen öffentlicher oder privater Gebäude, soweit diese nicht unter lit. a) fallen;
- 2 Rappen in den übrigen Unterkunftsrumlichkeiten.

3. Für die Pferdestallungen nebst den erforderlichen Stallgerätschaften 3 Rappen für jedes Pferd oder Maultier und jede Nacht.

4. Für die Benützung von besondern Eß- und Aufent-

haltsräumen außerhalb der Kantonemente wird eine Vergütung bis zu einem Viertel der Ansätze, die für Kantonemente in Frage kommen (Ziff. 2), ausbezahlt. Stehen diese Räume ausschließlich den Internierten zur Verfügung, so kann eine Vergütung bis zur Hälfte der für Kantonemente geltenden Ansätze ausgerichtet werden.

5. Für alle weiteren in Frage kommenden Entschädigungen sind die Art. 24 bis 37 des Bundesratsbeschlusses vom 27. Mai 1941 über die Unterkunft der Truppe während des Aktivdienstes mit den seitherigen Abänderungen anwendbar.

Die Art. 1 bis 5, 8, 11 bis 14 und 16 des Bundesratsbeschlusses über die Unterkunft der Truppe während des Aktivdienstes vom 27. Mai 1941 mit den Abänderungen sind sinngemäß anwendbar.

Art. 2. Bei der Requisition ganzer Hotels für die Unterkunft der Internierten findet der Bundesratsbeschuß vom 11. Dezember 1939 über die Requisition von Hotels für Militär-sanitätsanstalten Anwendung.

Art. 3. Für Zivilflüchtlinge, gleichgültig ob sie militärischen oder zivilen Stellen unterstehen, können die erforderlichen Unterkunftsrumlichkeiten ebenfalls auf dem Wege der Requisition beschafft werden.

In diesen Fällen sind die für die Unterkunft der Internierten aufgestellten Bestimmungen anwendbar, und es gelten die dort festgelegten Entschädigungsansätze auch für die Unterkunft der Flüchtlinge.

Art. 4. Dieser Beschuß tritt am 11. März 1944 in Kraft.

Der Bundesratsbeschuß vom 18. März 1941 betreffend die Leistungen des Bundes für die Unterkunft der Internierten wird aufgehoben.

Die Bestimmungen von Art. 3 finden rückwirkend Anwendung, wenn über die Entschädigung von vor dem 11. März 1944 für Flüchtlinge in Anspruch genomener Unterkunft mit dem Unterkunftsgeber keine Einigung erzielt werden kann.